

7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 8 Abs. 14 der Fünften Durchführungsbestimmung wird durch folgenden neuen letzten Satz ergänzt:

„Vorstehende Regelungen gelten analog für Privatgroßcontainer B.“

§ 2

Der § 10 Abs. 2 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 3

Der § 11 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Versucht der Kraftverkehr, den Groß- oder Mittelcontainer anzukündigen, und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Ankündigungsversuche zu unternehmen. Nach dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch ist gemäß § 12 Abs. 5 zu verfahren.“*

§ 4

(1) Der § 12 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Zuführung und Abholung von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen für Transportkunden mit geringem Containeraufkommen entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 2

- bei einschichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr,
- bei zweischichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr,
- bei Betrieben, deren Arbeit an bestimmten Tagen planmäßig ruht, für die Zeit der Ruhe,

/wenn der Kraftverkehr bis 18.00 Uhr des laufenden Tages bzw. des Tages vor dem Tag der Arbeitsruhe keine Vorinformation über die Zuführung oder Abholung von Groß- und Mittelcontainern für diesen Zeitraum gegeben hat. Hinsichtlich der versuchten Vorinformation gilt § 11 Abs. 4 analog.“

(2) Als neuer § 12 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird eingefügt:

„(4) Anträge der Transportkunden auf Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs über den zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschuß dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist endgültig.“

(3) Der bisherige § 12 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung wird Abs. 5. Der bisherige § 12 Abs. 5 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 5

Die letzte Zeile des § 13 Abs. 4 Buchst. a der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„und offensichtliche Mängel zu beseitigen. Ist ihre Beseitigung unmöglich, hat er der Eisenbahn die Mängel zu melden.“

§ 6

(1) Die Einleitung des § 14 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beladung oder Entladung der bahneigenen Groß- und Mittelcontainer (ausgenommen Kühlgroßcontainer) und Privatgroßcontainer B gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen“

(2) Der § 14 Abs. 6 letzter Satz der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Außerdem gelten die Fristen für das Vorkühlen gemäß § 14 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.“

(3) Der § 14 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Für Privatgroßcontainer A und Privatmittelcontainer gelten keine Ladefristen.“

(4) Im § 14 Absätze 8, 11, 12 und 21 der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „bahneigene“ gestrichen.

(5) Der § 14 Abs. 14 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(14) Die Abholebereitschaft der Groß- und Mittelcontainer bei Abholung mit Straßenfahrzeugen hat der Transportkunde dem Kraftverkehr zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung des Groß- oder Mittelcontainers abgeben, hat er die Meldung mindestens 1 Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Als Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung gilt der, bei der Meldung angegebene Zeitpunkt, jedoch frühestens 1 Stunde nach Eingang der Meldung. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar weitere Versuche zur Abgabe der Meldung zu unternehmen.“

(6) Im § 14 Abs. 21 Buchst. d der Fünften Durchführungsbestimmung ist „§ 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973“ in „§ 17 der Ersten Durchführungsbestimmung“ zu ändern.

(7) Im § 14 Abs. 22 der Fünften Durchführungsbestimmung ist „§ 12 Abs. 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973“ in „§ 15 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung“ zu ändern.

§ 7

(1) Im § 15 Absätze 1 und 8 Buchstaben b, c und d der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „bahneigene“ bzw. „bahneigenen“ gestrichen.

(2) Der § 15 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgenden neuen Abs. 13:

„(13) Sofern für Privatgroßcontainer B anstelle der Überlassungsgebühr in den speziellen preisrechtlichen Bestimmungen ein anderes Entgelt vorgesehen ist, ist dieses statt der Überlassungsgebühr zu zahlen.“

§ 8

Der § 19 Abs. 4 Satz 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Werden bahneigene Kleincontainer oder Austauschpaletten ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestellung angegebenen Transport beladen oder anderweitig genutzt oder wird die Tauschmenge im Abrechnungszeitraum überschritten, können die Transportträger den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen.“

§ 9

Im § 10 Abs. 9, § 13 Abs. 4 Buchst. c, § 14 Absätze 3, 11 und 19 und § 15 Abs. 3 der Fünften Durchführungsbestimmung wird jeweils „vom 28. März 1973“ gestrichen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt